

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Königsesch

der Evangelischen Kirchengemeinde

Jakobi zu Rheine

vom 09. Juli 2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Königsesch und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	857,00
b)	Urnenbeisetzung	25	570,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	1.800,00
b)	Urnenbeisetzung	25	830,00
(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten je Grab	15	0,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten je Grab und Jahr		0,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	25	0,00
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr		0,00
e)	Erdbestattung je Grab	30	857,00

f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		29,00
g)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab	25	714,00
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und Jahr		28,50
i)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab, Größe 1 m x 1 m	25	738,00
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen, Größe 1 m x 1 m, je Grab und Jahr		28,60
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urnenbeisetzung im Urnengarten unter Bäumen für 1 Urne einschließlich Unterhaltung und Edelstahlschild gemäß § 13 (12) Friedhofssatzung je Grab	25	1.330,00
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Urnengarten unter Bäumen für 1 Urne je Grab und Jahr		43,00
c)	Urnenbeisetzung im Urnengarten unter Bäumen für 2 Urnen einschließlich Unterhaltung und Edelstahlschild gemäß § 13 (12) Friedhofssatzung je Grab	25	2.660,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Urnengarten unter Bäumen für 2 Urnen je Grab und Jahr		86,00
e)	Erdbestattung im Rasen/Efeu-Wahlgemeinschaftsgrab einschließlich Unterhaltung und Grabplatte je Grab gemäß § 13 (13) Friedhofssatzung	30	2.440,00
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung im Rasen/Efeu-Wahlgemeinschaftsgrab je Grab und Jahr		67,00
g)	Erdbestattung im Paradiesgarten einschließlich Unterhaltung je Grab gemäß § 13 (14) Friedhofssatzung	30	3.250,00
h)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung im Paradiesgarten je Grab und Jahr		74,00
i)	Urnenbeisetzung im Rosengarten für 1 Urne einschließlich Unterhaltung und Edelstahlschild gemäß § 13 (15) Friedhofssatzung je Grab	25	2.000,00
j)	Urnenbeisetzung im Rosengarten für 1 Urne einschließlich Unterhaltung gemäß § 13 (16) Friedhofssatzung je Grab	25	1.960,00
k)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Rosengarten für 1 Urne einschließlich Unterhaltung je Grab und Jahr entspr. Buchstabe i) und j)		65,00
l)	Urnenbeisetzung im Rosengarten für 2 Urnen einschließlich Unterhaltung und Edelstahlschild gemäß § 13 (15) Friedhofssatzung je Grab	25	4.000,00
m)	Urnenbeisetzung im Rosengarten für 2 Urnen einschließlich Unterhaltung gemäß § 13 (16) Friedhofssatzung je Grab	25	3.920,00
n)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Rosengarten für 2 Urnen je Grab und Jahr entspr. Buchstabe l) und m)		100,00
o)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung für 1 Grab gemäß § 13 (11) Friedhofssatzung je Grab und Jahr		42,00
p)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung für 2 Gräber gemäß § 13 (11) Friedhofssatzung je Grab und Jahr		84,00

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

	Gebühr/Euro
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr (zahlbar von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.02.1977 in der Fassung vom 01.11.1992 Nutzungsrechte verliehen wurden, bis zum Ablauf der Nutzungszeit)	17,80
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Personalkosten b. Verwaltungskosten c. Sach/Werkstoffkosten d. Fremdleistungen e. Abschreibungen lt. Anlageverzeichnis	

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Gebühr/Euro
Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	390,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	550,00
d) Urnenbeisetzung	335,00
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	165,00
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	165,00
c) Musikalische Darbietung	32,00
d) Benutzung des Abschiedsraumes	70,00
e) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier	227,00
f) Nachbeschriftung Namensplatte Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung für 2 Gräber gemäß § 13 (11) Friedhofssatzung	254,00

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Gebühr/Euro
Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	779,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	779,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.112,00

	d) Urnenbeisetzung		667,00
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		389,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		389,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		556,00
	d) Urnenbeisetzung		334,00
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		389,00
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		389,00
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		556,00
	d) Urnenbeisetzung		334,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von		
	a) stehenden Grabmalen einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung		113,00
	b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		51,00
(2)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung		
	a) Wahlgrabstätte Erdbestattungen je Grab		70,00
	b) Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen je Grab		38,00
(3)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
	a) Erdbestattungen je Grab und Jahr		44,00
	b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr		27,00
(4)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung		
	a) stehendes Grabmal		132,00
	b) liegendes Grabmal		76,00

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. Juni 2024 in der Fassung vom 09.07.2025.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. Juni 2024 in der Fassung vom 09.07.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12. Januar 2022 in der Fassung vom 12. Juni 2024 außer Kraft.

Rheine, 09. Juli 2025



Die Friedhofsträgerin

Audba-Renezy

R. Lühr.

[Handwritten Signature]



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine
vom 9. Juli 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. September 2028 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 2. September 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter